

Totalrevision Polizeigesetz

Die Kommission für Recht und Sicherheit (Reko)

stellt folgende **Anträge**:

1. Art. 4 sei wie folgt anzupassen:

¹ Die Kantonspolizei kann bei erheblicher Gefährdung oder Störung von privaten Rechten vorsorgliche Massnahmen zu deren Schutz treffen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird und gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

Begründung:

Die Kommission erachtet den Begriff «ausnahmsweise» in der Fassung 1. Lesung Grosser Rat als zu unbestimmt.

2. Art. 8 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

² Das Departement kann in besonderen Fällen Privaten verkehrsdienstliche Aufgaben übertragen.

Begründung:

Aus Sicht der Kommission ist der Begriff «verkehrspolizeiliche Aufgabe» in der Fassung 1. Lesung Grosser Rat zu weit gefasst und könnte theoretisch auch die Delegation von Massnahmen wie Atemalkoholproben umfassen, welche lediglich einen Teilaspekt der verkehrspolizeilichen Tätigkeiten darstellen. Daher ist der Begriff «verkehrsdienstliche Aufgabe» zu verwenden.

Sollte der Antrag angenommen werden, ist in Bezug auf diese Regelung im Geschäft des Landsgemeindemandats Folgendes zu erwähnen:

«Abs. 2 erlaubt dem zuständigen Departement, in besonderen Fällen verkehrsdienstliche Aufgaben an Dritte zu übertragen. Dabei ist beispielsweise an Grossveranstaltungen zu denken, welche die Kapazitäten der Kantonspolizei übersteigen.»

3. Art. 16 Abs. 1 lit. b, c, d und e seien ersatzlos zu streichen und es sei ein Verweis auf die Strafprozessordnung (StPO) zu prüfen. Art. 16 sei wie folgt anzupassen:

¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt.

² Zulässig sind erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung bzw. DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.

Begründung:

Die Kommission erachtete die Anwendungsfälle gemäss Abs. 1 lit. b, c, d und e der Fassung 1. Lesung Grosser Rat als zu weit gefasst. Aus ihrer Sicht sind die in lit. a genannten Fälle bereits ausreichend, um die erforderlichen Situationen abzudecken. Die Kommission erachtet in Bezug auf Abs. 2 der Bestimmung einen Verweis auf die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zweckmässig.

Sollte der Antrag angenommen werden, ist in Bezug auf diese Regelung im Geschäft des Landsgemeindemandats Folgendes zu erwähnen:

«Erkennungsdienstliche Massnahmen, wie sie in den bisherigen Art. 16 bis Art. 18 geregelt waren, dienen der Polizei dazu, eine Person zu identifizieren. Im Sinne der Verhältnismässigkeit muss ein gewichtiger Grund vorliegen, um die Identität auf diese Weise festzustellen. Ausserdem muss die Massnahme im öffentlichen Interesse liegen.

Abs. 2 verweist für die konkreten erkennungsdienstlichen Massnahmen auf die nach der Strafprozessordnung zulässigen Massnahmen und lässt die Anpassung an die zukünftige technische Entwicklung zu. Der Hinweis auf die Vorschriften des Bundes bezieht sich lediglich auf die DNA-Proben, nicht auf die übrigen erkennungsdienstlichen Massnahmen. Betreffend Löschfristen etc. sind die Vorschriften des Bundes anzuwenden.»

4. Art. 17 Abs. 4 sei wie folgt anzupassen:

⁴ In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolge von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch, StGB) für längstens 14 Tage schriftlich verfügen.

Begründung:

Die maximale Frist von 30 Tagen ist unangemessen lang. Eine Frist von 14 Tagen ist ausreichend. Damit würden auch keine wesentlichen Abweichungen zu anderen vergleichbaren Regelungen bestehen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Wegweisungen bei häuslicher Gewalt.

Sollte der Antrag angenommen werden, ist in Bezug auf diese Regelung im Geschäft des Landsgemeindemandats Folgendes zu erwähnen:

«Im Sinne einer allfälligen Eskalation zur mündlichen Verfügung nach Abs. 2 sieht Abs. 3 die Möglichkeit vor, dass gegen die betroffene Person bei Widersetzung eine formelle, schriftliche Verfügung erlassen wird. Realistischerweise kann dies nur auf der Polizeidienststelle erfolgen. Als weitere Eskalationsstufe sieht Abs. 4 die Möglichkeit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB und eine Verfügungsdauer von längstens 14 Tagen vor. Für Fälle, in denen die Verfügung mit einer Strafandrohung verbunden wird [...]

5. Die Standeskommission soll in Art. 17 eine Anpassung des Instanzenzugs für die Rechtsmittel vornehmen.

Begründung:

Die Kommission erachtet die Einrichtung einer zweiten Instanz als zwingend. Da der Entscheid durch einen Einzelrichter erfolgt, ist es notwendig, dass dieser mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann. Eine mögliche Variante wäre, das Kantonsgericht als erste Instanz vorzusehen, mit dem Bundesgericht als nächster Instanz. Es muss klar geregelt sein, wie das Verfahren nach dem Entscheid des ZMG weitergeführt werden kann. Die Standeskommission soll den Instanzenzug deshalb anpassen.

6. Art. 19 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

² Die Kantonspolizei kann abhanden gekommene Sachen und Tiere ausschreiben.

Begründung:

In Abs. 1 werden ausschliesslich Personen erwähnt, nicht jedoch Fahrzeuge oder Gegenstände, obwohl die Polizei in der Praxis häufig auch Fahrzeug- und Sachfahndungen durchführt. Die Fahndung nach Sachen und Tieren wird ergänzt.

7. Die Standeskommission soll in Art. 19 eine Präzisierung von Abs. 3 (betrifft verdeckte Registrierung) prüfen.

Begründung:

Die Kommission stellte fest, dass aus der aktuellen Formulierung von Art. 19 nicht klar hervorgeht, ob sich die verdeckte Registrierung, die Ermittlungsanfrage und die gezielte Kontrolle auf die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze stützen oder ob die Voraussetzungen der im Absatz zitierten Erlasse eigenständig gelten. Sollte erstere Variante zutreffen, sei ein entsprechender Verweis erforderlich. Die Standeskommission soll dies prüfen und gegebenenfalls anpassen.

8. Art. 21 Abs.1 sei wie folgt anzupassen:

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) dies zum Schutz der Person selbst oder einer anderen Person vor einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit erforderlich ist;
- b) dies zur Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
- c) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines schweren Vergehens oder Verbrechens erforderlich ist;
- d) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;
- e) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

Begründung:

Nach Ansicht der Kommission soll Art. 21 Abs. 1 lit. a der Fassung 1. Lesung Grosser Rat aufgeteilt werden, da die Formulierung einerseits zu langatmig formuliert sei und der zweite Teil eine eigenständige Voraussetzung bilde. Der zweite Teil des Satzes «...für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;» soll daher eine eigene Litera sein.

Art. 21 Abs. 1 lit. b der Fassung 1. Lesung Grosser Rat ist zu präzisieren. Anstelle von «eines Vergehens oder Verbrechens» soll die Bestimmung künftig «eines schweren Vergehens oder Verbrechens» lauten. Eine vergleichbare Formulierung findet sich bereits in Art. 49 und soll hier sinngemäss übernommen werden.

Der Begriff «öffentliches Ärgernis» gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. e ist veraltet und zu unbestimmt. Angesichts der neu eingeführten Möglichkeit der Wegweisung zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung gemäss Art. 17 ist der Gewahrsamsgrund «öffentliches Ärgernis» entbehrlich und kann gestrichen werden.

Sollte der Antrag angenommen werden, ist in Bezug auf diese Regelung im Geschäft des Landsgemeindemandats Folgendes zu erwähnen:

«Der Polizeigewahrsam stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar, so dass die Anwendungsfälle in Präzisierung des bisherigen Art. 11 abschliessend im Gesetz aufzuzählen sind und die abschliessend aufgezählten Anwendungsfälle im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips schwer genug sein müssen, um eine kurzfristige Beschränkung der Bewegungsfreiheit zu rechtfertigen. Klar ist, dass das Polizeigesetz nur diejenigen Fälle des

Freiheitsentzuges zu regeln hat, die nicht in der Strafprozessordnung aufgeführt sind. Der Katalog gemäss lit. a – e orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen anderer Kantone resp. dem bisherigen Art. 11.»

9. Art. 21 sei mit einem Abs. 4 zu ergänzen:

⁴ Die in Gewahrsam genommene Person kann innert fünf Tagen die Rechtmässigkeit des Gewahrsams beim Zwangsmassnahmengericht überprüfen lassen. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu.

Begründung:

Das Bundesgericht hat in einem neueren Urteil festgestellt, dass der reguläre verwaltungsinterne Rechtsweg dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine rasche richterliche Überprüfung eines Freiheitsentzugs nicht genügt. Dies gilt auch für den polizeilichen Gewahrsam. Daher soll in Art. 21 Abs. 4 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass bei polizeilichem Gewahrsam eine rasche gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Sollte der Antrag angenommen werden, ist in Bezug auf diese Regelung im Geschäft des Landsgemeindemandats Folgendes zu erwähnen:

«Absatz 4 sieht die Möglichkeit der raschen gerichtlichen Überprüfung der Rechtmässigkeit des angeordneten Gewahrsams vor, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an diesen Freiheitsentzug zu entsprechen.»

10. Art. 23 soll durch die Standeskommission mit einer Anpassung des Instanzenzugs für die Rechtsmittel ergänzt werden.

Begründung:

Die Kommission erachtet die Einrichtung einer zweiten Instanz als zwingend. Da der Entscheid durch einen Einzelrichter erfolgt, ist es notwendig, dass dieser mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann. Eine mögliche Variante wäre, das Kantonsgericht als erste Instanz vorzusehen, mit dem Bundesgericht als nächster Instanz. Es muss klar geregelt sein, wie das Verfahren nach dem Entscheid des ZMG weitergeführt werden kann. Die Standeskommission soll den Instanzenzug deshalb anpassen.

11. Art. 29 sei mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen:

² Der Umfang und die zulässige Eingriffsintensität der Durchsuchung richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Begründung:

Eine Durchsuchung ist ein Eingriff in ein Grundrecht. Daher ist der Begriff präzise zu umschreiben. Die Umschreibung findet sich bereits in der StPO. Daher soll auf die StPO verwiesen werden.

12. Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 seien betreffend Anordnung und Verlängerung/Fortsetzung anzupassen.

² Observationen werden durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten angeordnet.

³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.

Begründung:

Die Abstufung zur Genehmigung ist anzupassen. Die Anordnung hat durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten zu erfolgen, die Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft. Diese Abstufung soll sicherstellen, dass bei länger andauernden oder intensiveren Observationen eine zusätzliche rechtliche Kontrolle erfolgt.

Sollte der Antrag angenommen werden, ist in Bezug auf diese Regelung im Geschäft des Landsgemeindemandats Folgendes zu erwähnen:

«[...] Die Polizeikommandantin bzw. der Polizeikommandant kann eine Observation anordnen (Abs. 2).

Eine Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft ist – analog der abgestuften strafprozessualen Regelung – erforderlich, wenn die Observation länger als einen Monat dauert (Abs. 3). Eine richterliche Genehmigung ist nicht erforderlich (vgl. dazu Art. 282 StPO).»

13. Art. 37 sei betreffend Anordnung und Verlängerung/Fortsetzung anzupassen.

¹ Auf den Begriff der verdeckten Fahndung ist Art. 298a StPO sinngemäss anwendbar.

² Eine solche kann angeordnet werden, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Verdeckte Fahndungen werden durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten angeordnet.

⁴ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.

⁵ Auf die Durchführung sind Art. 298c und Art. 298d Absätze 1, 3 und 4 StPO sinngemäss anwendbar.»

Begründung:

Die Abstufung der Kompetenzen soll analog zur Observation gemäss Art. 36 ausgestaltet werden. Dabei soll die Anordnung durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten erfolgen, während die Verlängerung durch die Staatsanwaltschaft genehmigt werden muss. Zudem sollen bei der verdeckten Fahndung zusätzliche Voraussetzungen aufgenommen werden.

Sollte der Antrag angenommen werden, ist in Bezug auf diese Regelung im Geschäft des Landsgemeindemandats Folgendes zu erwähnen:

«[...] Danach ordnet die Polizeikommandantin bzw. der Polizeikommandant die verdeckte Fahndung an (Abs. 2). Dauert sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung (Abs. 3). [...]»

14. Art. 38 sei betreffend Anordnung und Verlängerung/Fortsetzung anzupassen.

² Die Einsätze von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern ordnet die Staatsanwaltschaft an.

Begründung:

Es ist angezeigt, dass die Staatsanwaltschaft und nicht wie bisher vorgesehen ein Polizeioffizier, die Anordnung trifft. Dies entspricht dem Grundsatz der rechtsstaatlichen Kontrolle bei besonders eingriffsintensiven Massnahmen. Das Genehmigungsverfahren beim Zwangsmassnahmengericht soll dabei unverändert bestehen bleiben. Die Kommission bekräftigt damit ihre Haltung, dass bei verdeckten Ermittlungen eine klare und abgestufte Zuständigkeitsregelung notwendig ist, um sowohl die Effektivität als auch die Rechtmässigkeit der Massnahme sicherzustellen.

15. Art. 46 sei mit einem Abs. 3 zu ergänzen:

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Begründung:

Die Bestimmung ist dahingehend zu konkretisieren, dass sich der Rechtsmittelweg nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) richtet, da es sich bei solchen Verboten um klassische Verwaltungsverfügungen handelt.

16. Art. 50 sei wie folgt anzupassen.

¹ *Der finale Rettungsschuss wird zur Notwehr zugunsten eines Dritten bewilligt, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht.*

Begründung:

Der Notstand als Rechtfertigungsgrund gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) betrifft Konstellationen, in denen eine drohende Schädigung eines Rechtsguts nicht durch Abwehr gegen einen Angreifer (Notwehr), sondern durch eine Handlung zum Nachteil eines unbeteiligten Dritten abgewendet wird. Daher ist der Notstand aus der Bestimmung zu streichen.

Sollte der Antrag angenommen werden, ist in Bezug auf diese Regelung im Geschäft des Landsgemeindemandats Folgendes zu erwähnen:

«Art. 50 betrifft den Fall der Notwehr zu Gunsten einer Drittperson, und nicht die Notwehr für sich selbst. Tatsächlich bedarf die Notwehr für sich selbst keiner Bewilligung und muss deshalb im Zusammenhang mit dem finalen Rettungsschuss überhaupt nicht mehr erwähnt werden. [...]»

17. Art. 58 sei betreffend Marginalie wie folgt anzupassen.

«Automatisierte Fahrzeugfahndung»

Begründung:

Der Begriff «Verkehrsüberwachung» in der Marginalie zu Art. 58 ist zu weit gefasst und ist irreführend, weil die im Artikel geregelte automatisierte Fahrzeugfahndung ein Teilaspekt der «Verkehrsüberwachung» darstellt. Daher ist der Begriff zu streichen.

B. Anträge auf Fremdänderungen

18. Art. 57: Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass Art. 17 PoIV angepasst werden soll.

¹ Für die Datensicherheit gelten die Vorgaben des Amtes für Informatik.

² Die Kantonspolizei ist verantwortlich für die Datenerhaltung und Datenpflege. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff und Verlust.

³ Die Standeskommission erlässt ergänzende Vorschriften über:

- a) Art und Umfang der gespeicherten Daten.
- b) Die Löschung von Daten.»

Begründung:

Die aktuell unklar formulierten Regelungen zu den Löschfristen ist verbesserungswürdig.

Die Kommission sieht den Handlungsbedarf einer Regelung und nimmt den Vorschlag des JPMD zur Kenntnis. Sie regt an, von der Änderung Vormerk zu nehmen.

19. Art. 68: Es sei eine Anpassung der Gebührenverordnung (GebV) und/oder des Gebührentarifs (GebT) zu prüfen.

Begründung:

Um eine möglichst transparente und vollständige Übersicht über die von der Kantonspolizei erhobenen Gebühren zu gewährleisten, sollen die bisher im Polizeigesetz vorgesehenen Kostenregelungen, insbesondere bei Einsätzen im Rahmen privater Veranstaltungen sowie bei Fehlalarmen von Alarmanlagen, künftig explizit im Gebührentarif ausgewiesen werden. Art. 68 PolG sei unverändert zu belassen und bei der nächsten Revision des Gebührentarifs (GebT) seien folgende Ergänzungen vorzunehmen (im Sinne eines möglichen Vorschlags):

Neu: Art. 15 Abs. 1 Ziff. 7.3

Einsatz von Polizeipersonal bei privaten Veranstaltungen – pro eingesetzte Person und Stunde: Fr. 140.–

Neu: Art. 15 Abs. 1 Ziff. 11.4

Fehlalarme von Alarmanlagen:

- a) Erster Fehlalarm pro Kalenderjahr: keine Gebühr
- b) Jeder weitere Fehlalarm: Fr. 200.–

Es soll durch die Ständekommission geprüft werden, ob eine Anpassung direkt im GebT erfolgen kann.

C. Allgemeine Bemerkungen:

20. Art. 62

Es wird bemerkt, dass in Art. 62 Abs. 1 Liechtenstein falsch geschrieben ist.

Appenzell, 23. September 2025

Kommission für Recht und Sicherheit

Der Präsident:

Dr. Nicola Moser